

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 8/1922 (1922)

Artikel: Kanton Uri
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26559>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Dekret betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1922 und die Festsetzung der Taggelder. (Vom 28. Dezember 1921.)

~~~~~

**IV. Kanton Uri.**  
**Fortbildungsschulen.**

**I. Aus: Gesetz über das Lehrlingswesen. (Vom 1. Mai 1921.)**

**Allgemeines.**

Art. 1. Das Lehrlingswesen, umfassend die Berufslehre und Berufsbildung, wird dem Schutz und der Kontrolle des Staates unterstellt.

**Berufsbildung.**

Art. 17. Das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen ist dem Regierungsrat unterstellt.

Private Anstalten und Vereine für berufliche Weiterbildung haben nach Maßgabe des Bedürfnisses und ihrer Leistungen Anspruch auf Unterstützung durch Staatsbeiträge.

Der Lehrplan der Anstalten soll den beruflichen Anforderungen entsprechen. Die Unterrichtszeit ist so anzusetzen, daß die Betriebe möglichst geschont werden.

Art. 18. Wo gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen bestehen, ist jeder Lehrling zum regelmäßigen Besuch einer derselben während der ganzen Dauer der vertragsmäßigen Lehrzeit verpflichtet, sofern die Schule nicht mehr als fünf Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. Der Unterricht in den benötigten Fächern soll für den Lehrling unentgeltlich sein.

Der Lehrmeister hat dem Lehrling für den Besuch der Schule wöchentlich bis auf fünf Stunden während der Arbeitszeit freizugeben. Ebenso die nötige Zeit für den Religionsunterricht, beides ohne Lohnabzug oder Zeitanrechnung.

Art. 19. Der Regierungsrat ist befugt, nach Maßgabe der im Voranschlag der Staatsverwaltung vom Landrate bewilligten Kredite und soweit die Stiftungen nicht ausreichen, an unbemittelte, befähigte und fleißige Lehrlinge während der Lehre und behufs weiterer Ausbildung Stipendien auszurichten.

**Lehrlingsprüfung.**

Art. 20. Jeder Lehrling ist verpflichtet, zum Abschluß seiner Lehrzeit eine Prüfung über Kenntnisse und Fertigkeit abzulegen.

Wer die Lehrlingsprüfung wegen ungenügender Kenntnisse nicht bestanden oder aus wichtigen Gründen versäumt hat, kann sich innert Jahresfrist wieder zur Prüfung stellen.

Der Lehrmeister hat für rechtzeitige Anmeldung der Lehrlinge zu sorgen und ihnen die nötige Zeit für die Prüfung freizugeben.

Jedem Lehrling, der die Prüfung bestanden hat, wird ein Lehrbrief ausgestellt.

Gute Leistungen werden prämiert.

Art. 21. Für die Lehrlingsprüfungen gelten die Vorschriften der schweizerischen Berufsverbände, soweit sie diesem Gesetze nicht widersprechen.

Die gewerblichen und kaufmännischen Prüfungen sind getrennt vorzunehmen.

Die während der Prüfung angefertigten Arbeitsproben sollen öffentlich ausgestellt werden.

Art. 22. Organisation und Leitung der Lehrlingsprüfungen kann der Regierungsrat entweder nach bisheriger Übung einer Berufsorganisation oder der Lehrlingskommission übertragen.

Die Kosten der Prüfung werden mit Benützung des Bundesbeitrages und allfällig von anderer Seite fließender Beiträge vom Kanton übernommen.

## V. Kanton Schwyz.

### Lehrerschaft aller Stufen.

#### 1. Verordnung betreffend Stellvertretungskosten, Besoldungsnachgenuß und Versicherung bei Krankheit und Unfall für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen. (Vom 12. Dezember 1921.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,  
in Ausführung von § 5, Absatz 1, des Besoldungsgesetzes für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz,  
beschließt:

§ 1. Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin infolge Krankheit, Unfall oder ansteckender Krankheit in der Familie an der Ausübung der Lehrtätigkeit verhindert, so beziehen sie mindestens zwei Monate das volle Einkommen, soweit dasselbe nicht durch Kranken- oder Unfallgeld erreicht wird. Ist der Unfall auf offensichtliches Selbstverschulden zurückzuführen, so fällt der Anspruch dahin.

§ 2. Bei Beurlaubung infolge Militärdienstes:

1. Im aktiven Dienst;
2. in der Rekrutenschule;
3. in Wiederholungskursen;
4. in Unteroffiziersbildungskursen;
5. in der Rekrutenschule, die der Wehrmann als Unteroffizier zu leisten hat;
6. in solchen weitem Instruktionsdiensten, für welche der Bund den Kantonen  $\frac{3}{4}$  der Stellvertretungskosten vergütet:

hat der ledige Lehrer Anspruch auf mindestens 25 ‰,  
der verheiratete Lehrer Anspruch auf mindestens 60 ‰